



Überbrückungshilfen & Subventionsbetrug

Machen Sie korrekte Angaben bei Corona-Förderanträgen!

Landgericht Augsburg Beschluss 02.11.2020 [Aktenzeichen 10 Qs 1054/20]

Stand: 16.02.2021

Die Corona-Pandemie hat für Lächer in den Vereinskassen gesorgt. Vereine konnten unter bestimmten Voraussetzungen **Überbrückungshilfen** beantragen. Das Landgericht Augsburg (LG) hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Vorwurf des Subventionsbetrugs befasst.

Nach der in Bayern gültigen Förderrichtlinie können auch gemeinnützige Vereine Corona-Soforthilfen beantragen, sofern sie „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen“ auftreten. Sie müssen also **Zweckbetriebe** oder **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** unterhalten. Weitere Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Diese Voraussetzungen waren in dem Verfahren nicht erfüllt.

Aus den Kontoauszügen ergab sich nicht, dass der Verein einen Zweckbetrieb bzw. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhielt, der in seiner Existenz bedroht war. Auffällig fand das LG, dass größere Ausgaben den Lohn des Beschuldigten betrafen und es sich insoweit um nicht von der Corona-Soforthilfe umfasste **Personalkosten** handelte. Nach der einschlägigen Förderrichtlinie kann nur ein Zuschuss zu den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen beantragt und geleistet werden (nicht aber zu den Personalkosten). Der Antragsteller erwies sich zudem als nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins. Schließlich fehlte auch eine Prognose zum Liquiditätsengpass.

Hinweis Subventionsbetrug ist eine Straftat. Setzen Sie bei sämtlichen Anträgen schon im Vorfeld auf unseren fachkundigen Rat.